

Buttisholz, 27.10.2011

LAWA
Abteilung Wald
Centralstrasse 33
6210 Sursee

Waldentwicklungsplan Region Sursee-Hochdorf, Vernehmlassung

Guten Tag

Besten Dank für die Möglichkeit zu obigem Dossier Stellung zu nehmen.

Punkt 1.1, § 19, Waldentwicklungspläne

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Dies ist in dieser Form abzulehnen.

Jeder Waldeigentümer muss die Möglichkeit der Beschwerde erhalten.

Punkt 1.5, Rechtskraft / Umsetzung

Obwohl der WEP nicht eigentümerverbindlich ist, steuert die zuständige Dienststelle Lawa, Abteilung Wald ihre Interessen bei Bewilligungen, Verordnungen, Verfügungen, etc. Damit wird der WEP durch die Hintertüre eigentümerverbindlich.

Dies erachtet der Waldeigentümer als unehrlich und ist in dieser Form abzulehnen.

Punkt 4.1.2 Hochwasserschutzwälder, Punkt 4.2, Naturvorrangwälder, Punkt 4.3 Besonderer Wildlebensraum, Punkt 4.4 Grundwasserschutzfunktion, Punkt 4.5 Erholungs- und Bildungsfunktion.

Solange in obigen Wäldern keine finanzielle Abgeltung (analog Schutzwald, aber zur Diskussion stehen Fr. 150.-/Jahr/ha wiederkehrend) vorgesehen ist, wird diese Einordnung der Wälder durch die Waldeigentümer als schleichende Verstaatlichung des Privateigentums empfunden. Entsprechende Konflikte werden auf der Fläche auftauchen.

In der aktuellen Form ist die Ausscheidung obiger Wälder abzulehnen, oder es erfolgt eine entsprechende Abgeltung für alle Flächen mit zusätzlichen Einschränkungen.

Auflage

Antrag: Bei der öffentlichen Auflage müssen alle Waldeigentümer, die von „Spezialflächen“ betroffen sind, im Vorfeld durch das Lawa schriftlich informiert werden.

Wichtig

Obenstehende Forderungen und Anträge wurden anlässlich der GV der WHG vom 24. 10. 2011 in Nottwil bei einer Konsultativabstimmung praktisch einstimmig unterstützt.

Freundliche Grüsse



Alois Bühler